

Statuten Familienverein Rapperswil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Familienverein Rapperswil“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein mit Sitz in Rapperswil, gemäss den Bestimmungen von Art. 60ff des ZGB (Schweizerischen Zivilgesetzbuches).

Art. 2 Zweck

Der Verein

- organisiert, unterstützt und fördert Einrichtungen und Anlässe für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- fördert die Kontakte unter Familien
- bezweckt die Mitgestaltung des Dorflebens

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Aktivmitgliedern (natürliche Personen und Familien), Gönnern- und Ehrenmitgliedern. Bei Familien gilt jeder Elternteil als Mitglied.

Art. 4 Gönner/Gönnerinnen

Als Gönner und Gönnerinnen wird bezeichnet, wer ein Interesse am Vereinszweck bekundet und bereit ist, die Tätigkeiten des Vereins durch Zahlung eines Gönnerbeitrages zu unterstützen. Gönner und Gönnerinnen treten nicht in die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes ein. Gönner und Gönnerinnen haben kein Stimmrecht an der Generalversammlung.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Vereinsmitglieder (natürliche Personen) ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Beitritt

Der Beitritt der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, Anerkennung der Statuten und Bezahlung des Jahresbeitrages. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern – auch ohne Angabe der Gründe – ablehnen.

III. Rechte und Pflichten

Art. 7 Rechte

Jedes Mitglied hat an der Mitgliederversammlung das Antrags-, das Stimm- sowie das Wahlrecht. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen. Mitglieder profitieren von diversen Vergünstigungen.

Art. 8 Pflichten

Mit dem Eintritt in den Familienverein verpflichten sich die Aktivmitglieder den festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Die Mitglieder tragen ihr Möglichstes zu einem guten Vereinsklima bei, auch die Mitarbeit bei Anlässen sollte wahrgenommen werden.

Art. 9 Austritt

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss
- durch Tod

Der Austritt ist nur auf Ende des Vereinsjahres möglich. Das ausgetretene Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen vollen Mitgliederbeitrag zu entrichten und hat bei Austritt kein Anrecht auf Rückzahlung des Jahresbeitrages. Sobald der Austritt rechtskräftig ist, erlöschen alle Rechte und Pflichten und somit auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt, wenn ein Mitglied

- die vorgeschriebenen Beiträge trotz Mahnung nicht entrichtet
- das Ansehen oder die Interessen des Familienvereins derart schädigt oder durch sein Verhalten derart stört, dass seine Mitgliedschaft für den Familienverein nicht mehr zumutbar ist.

Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes.

IV. Organisation

Art. 11 Organisation

Die Vereinsorgane sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Diese findet in der Regel in den ersten vier Monaten des Vereinsjahres statt. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- Wahl
 - des Präsidenten
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
- Abnahme
 - des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - des Jahresberichtes des Präsidenten
 - der Jahresrechnung
 - des Revisorenberichtes
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Anträge zu Handen der Mitgliederversammlung
- Ernennung der Ehrenmitglieder

- Statutenrevision
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 13 Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste hat an alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Art. 14 Anträge

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind so rechtzeitig schriftlich und begründet dem Präsidenten einzureichen, dass eine Traktandierung möglich ist. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 15 Wahlen und Beschlüsse

Für alle Beschlüsse an der Mitgliederversammlung gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Verlangen von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten wird geheim abgestimmt.

Art. 16 Ausserordentliche Versammlung

Ausserordentliche Versammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen oder wenn 1/5 der Mitglieder eine solche verlangt. Basis ist der Mitgliederbestand am Ende des Vereinsjahres. Um eine ausserordentliche Versammlung beschlussfähig zu heissen, müssen 1/5 der Mitglieder anwesend sein.

Art. 17 Rechnungsrevisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben das Recht, jederzeit in die Bücher des Vereins Einsicht zu nehmen und den Kassabestand zu prüfen. Sie haben zu Händen der Mitgliederversammlung einen Revisionsbericht vorzulegen und stellen ihr Antrag auf Abnahme oder Rückweisung der Rechnung. Die Rechnungsrevisoren werden für vier Jahre gewählt.

Art. 18 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

V. Vorstand

Art. 19 Vorstand

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Dem Vorstand gehören mindestens fünf Mitglieder an:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- maximal fünf Beisitzer, denen Funktionen zugeteilt werden können.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt die Ersatzwahl an der nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 20 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 des Vorstandes anwesend ist.

Art. 21 Vertretungsrecht

Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten den Verein nach aussen

Art. 22 Unterschriften

Rechtsverbindliche Einzelunterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident.

In finanziellen Belangen führt der Kassier ebenfalls eine rechtsverbindliche Einzelunterschrift, im Verhinderungsfall der Präsident.

Art. 23 Ausgabenkompetenzen

Der Vorstand besitzt Ausgabenkompetenzen bis zum Betrag von CHF 1'000.00 pro Jahr.

Art. 24 Aufgaben, Pflichten

Der Vorstand

- erarbeitet zu Händen der Mitgliederversammlung das Jahresprogramm
- ermittelt laufend die Bedürfnisse / Wünsche der Vereinsmitglieder und versucht diese zu realisieren
- ist besorgt für die rechtzeitige Einladung der Mitglieder zu den Anlässen
- befindet über Mitgliedschaft
- konstituiert sich selbst

Der Präsident

- leitet den Verein, Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlung
- delegiert Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung an die Vorstandsmitglieder

Der Vizepräsident

- ist in der Regel der Stellvertreter des Präsidenten
- kann spezielle Funktionen übernehmen

Der Aktuar

- führt das Protokoll an Sitzungen und Versammlungen

Der Kassier

- führt die Vereinskasse und verwaltet das Vereinsvermögen nach kaufmännischen Grundsätzen
- besorgt den Einzug der Beiträge und führt ein Mitgliederverzeichnis

Der / die Beisitzer

- kann / können auch Ressortverantwortung übernehmen

Art. 25 Austritt von Vorstandsmitgliedern

Der Rücktritt aus dem Vorstand ist dem Präsidenten resp. dem Vizepräsidenten spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres mitzuteilen.

Art. 26 Vorstandessen

Als kleines Dankeschön für die geleistete Vorstandsarbeit haben die Vorstandsmitglieder einmal pro Jahr ein Nachtessen zu gute.

VI. Finanzierung

Art. 27 Einnahmen

Die Einnahmen der Vereinskasse bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Reinerlös aus Veranstaltungen
- Freiwilligen Beiträgen und Spenden

Art. 28 Ausgaben

Die Ausgaben werden verwendet für

- Veranstaltungen
- Entschädigungen und allgemeine Unkosten
- Weiterbildung der Vorstandsmitglieder

Art. 29 Statutenänderungen

Eine Gesamt- oder Teilrevision der Statuten ist jederzeit möglich. Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Familienvereins Rapperswil haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung eines Mitgliedes ist ausgeschlossen.

Art. 31 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer, zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Wird der Verein aufgelöst, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung eines allfälligen Liquidationserlöses. Wird diesbezüglich kein Beschluss befasst, ist der Erlös ohne weiteres einer Institution mit ähnlichen Zielsetzungen zu übergeben, vorzugsweise einer Institution aus der näheren Umgebung.

Diese Statuten wurden an der Vorstandssitzung vom 29. Oktober 2016 erarbeitet.

Rapperswil, 29.10.2016

Die Präsidentin



Cordula Manella

Die Aktuarin



Melanie Müller